

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried

Aufgrund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-I), geändert durch Gesetz vom 12.07.1986 (GVBl S. 120) und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) und § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 08.12.1988 (RAB1 S. 178) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Satzung:

§ 1 - Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen folgende Gebühren:

I. Tierkörper

- (1) Zum menschlichen Verzehr nicht taugliche Tiere
Soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 3 besteht, bemessen sich die Gebühren nach Art und Anzahl der Tierkörper und nach Abholung/Anlieferung:
- a) Geöffnete/geschlachtete Großtiere (nicht freigegebene Tiere) (über drei Monate alte Kälber, Rinder und Einhufer sowie in der Größe vergleichbare Tiere)
- | | |
|--------------------------|---------|
| je Stück und Abholung | 49,85 € |
| je Stück bei Anlieferung | 35,79 € |
- b) Geöffnete/geschlachtete Kleintiere (nicht freigegebene Tiere) (unter drei Monate alte Kälber und in der Größe vergleichbare Tiere)
- | | |
|--------------------------|---------|
| je Stück und Abholung | 33,23 € |
| je Stück bei Anlieferung | 20,45 € |
- (2) Heimtiere/Haustiere
- | | |
|----------------|------------------------------------|
| je Abholung | 18,41 € für das erste Tier |
| | 10,22 € für weitere Tiere je Stück |
| je Anlieferung | 10,22 € für das erste Tier |
| | 5,11 € für weitere Tiere je Stück |
- (3) Wildtiere
- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| je Abholung | 25,56 € unabhängig von der Anzahl |
| je Anlieferung | 15,34 € unabhängig von der Anzahl |

II. Tierkörperteile

Die Gebühren bemessen sich nach dem Behältervolumen bzw. dem Gewicht der Tierkörper-
teile bzw. je Abholung/Anlieferung:

- a) Die Gebühr beträgt bei Betrieben (mit Betriebsnummer) mit **gewerblich regelmäßiger**
Schlachtung und Abholung

je Gefäß 120 l je Leerung:	19,17 €
je Gefäß 240 l je Leerung:	38,35 €
je Gefäß 600 l je Leerung:	95,61 €
je Gefäß 700 l je Leerung:	111,46 €
je Gefäß 1100 l je Leerung:	174,86 €
Container je Leerung:	
je angefangene 100 kg:	23,92 €

- b) Für Tierkörperteile aus **nicht regelmäßigen** privaten oder gewerbeähnlichen
Schlachtungen (ohne Betriebsnummer), die auf Abruf entsorgt werden, beträgt die
Gebühr

je Abholung und je angef. 100 kg 23,92 €

- c) Für Tierkörperteile aus **nicht regelmäßigen privaten Schlachtungen**, die bei der
Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert werden, wird die Gebühr nach Gewicht
bemessen und beträgt

je Anlieferung und je angef. 100 kg 17,90 €

III. Erzeugnisse und sonstige tierische Abfälle

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gewicht der Erzeugnisse. Sonstige, nicht unter
Ziffer II fallende Tierkörperteile und Erzeugnisse aus fleischverarbeitenden Betrieben,
Betrieben, die nicht selbst schlachten, aus dem Handel oder von sonstigen privaten oder
gewerblichen Besitzern:

bei Abholung je angefangene 100 kg 23,92 €

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörperteile und Erzeugnisse ausschließlich aus
Privathaushalten oder Anfallstellen nicht gewerblicher Art, die bei der Tierkörper-
beseitigungsanstalt Kraftisried angeliefert werden:

je angefangene 100 kg 17,90 €

IV. Blut

je angefangene 100 kg 15,85 €

Bei ungekühltem Blut wird ein Zuschlag von 5,11 € je angefangene 100 kg erhoben.

V. Sonderfahrten und Wartezeiten

Bei Abholung außerhalb des üblichen Terminplanes und bei vom Gebührenschuldner zu vertretenden Wartezeiten werden

je angefangene Stunde 71,58 €

neben den Gebühren nach § 1 berechnet.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstige Abfälle in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührenschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, für die eine Abholungspflicht besteht.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Anfahrten ohne Materialaufnahme bleibt die Mindestgebühr unverändert

§ 5 - Gebührenerhebung

Die Gebühren nach § 1 werden durch den Zweckverband auf der Grundlage der Abholdaten des Pachtbetriebes eingehoben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 18. Januar 2001 außer Kraft.